

GEMEINDE NIEDERGÖRSDORF

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE NIEDERGÖRSDORF

IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS
„SOLARPARK NIEDERGÖRSDORF NORD-WEST“

VORENTWURF

STAND: MÄRZ 2024

VERFASSEN:

BRUCKBAUER & HENNEN

SCHILLERSTRASSE 45
14913 JÜTERBOG

INHATSVERZEICHNIS

INHATSVERZEICHNIS	2
1 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	3
2 DAS PLANGEBIET - GELTUNGSBEREICH DER PLANÄNDERUNG	3
3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023-----	4
3.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) -----	4
3.3 Regionalplan Havelland-Fläming -----	5
3.4 Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming (LRP)-----	6
3.5 Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf (LP) -----	7
3.6 Nachrichtliche Übernahmen -----	7
4 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	8
4.1 Beschreibung der Flächennutzungsplanänderung -----	9
5 UMWELTBERICHT	10
5.1 Einleitung -----	10
5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts	10
5.1.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne.....	10
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen-----	13
5.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung-----	21
5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten -----	21
5.5 Zusätzliche Angaben -----	21
5.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	21
5.5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung einschließlich Ausgleichsmonitoring	21
5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts-----	21
6 VERFAHREN	23
7 RECHTSGRUNDLAGEN	23

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	4
Abbildung 2: Auszug LRP (ohne Maßstab)	6
Abbildung 3: Flächennutzungsplandarstellung vorher / nachher	8

1 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Firma ClimateChange RPM, Gartenstraße 50, 12529 Schönefeld-Berlin hat im Januar 2023 den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Ortsteil Niedergörsdorf der Gemeinde zur Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Einbeziehung eines landwirtschaftlichen Parallelnutzungskonzeptes gestellt. Die Firma beabsichtigt in Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern das Plangebiet als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu entwickeln.

Überdies beabsichtigt sie die Vorhabenfläche während der gesamten Betriebslaufzeit der Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich parallel zu nutzen. Die Firma plant, mit dem landwirtschaftlichen Bewirtschafter der Flächen ein landwirtschaftliches Langzeitkonzept zu erarbeiten.

Die Gemeinde Niedergörsdorf hat am 09.11.2022 den Beschluss zu den Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen gefasst. Hierdurch wurde einerseits eine Möglichkeit zur Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen geschaffen und andererseits eine Steuerung im Gemeindegebiet vorgenommen. Mit den Kriterien setzte sich der Antragsteller ausführlich auseinander. Der Antrag entspricht den Kriterien der Gemeinde Niedergörsdorf. Im Bauausschuss am 14.03.2023 und in einer Bürgerveranstaltung am 20.04.2023 für die Ortsteile Kaltenborn und Niedergörsdorf wurde das Konzept zum Solarpark Niedergörsdorf Nord-West vorgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedergörsdorf weist diese Fläche als Fläche für Landwirtschaft mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie ein Bodendenkmal aus. Die Flächen befinden sich planungsrechtlich nach § 35 BauGB im Außenbereich. Photovoltaikfreiflächenanlagen gehören nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, daher kann die Zulässigkeit des Vorhabens nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden.

Die Gemeindevertretung hat am 21.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Niedergörsdorf Nord-West“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf beschlossen.

Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Agri-PV“ und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich einer aktuell als Landwirtschaft dargestellten Fläche. Die nachrichtlichen Übernahmen werden im Bereich aktualisiert.

2 DAS PLANGEBIET - GELTUNGSBEREICH DER PLANÄNDERUNG

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Kaltenborn und Niedergörsdorf der Gemeinde Niedergörsdorf, in etwa 500 m Entfernung nordwestlich der Ortslage Niedergörsdorf. Im Norden grenzt das Plangebiet an den Flugplatz Altes Lager, einen Konversionsstandort mit militärischen Liegenschaften. Es handelt sich um Flächen intensiver Landwirtschaft. Das Plangebiet wird durch einen Weg in Ost-West-Richtung mit begleitender Hecken-/Baumpflanzung durchzogen. Kleinere Waldflächen befinden sich im Geltungsbereich und angrenzend. Der umliegende Bereich ist durch landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen geprägt.

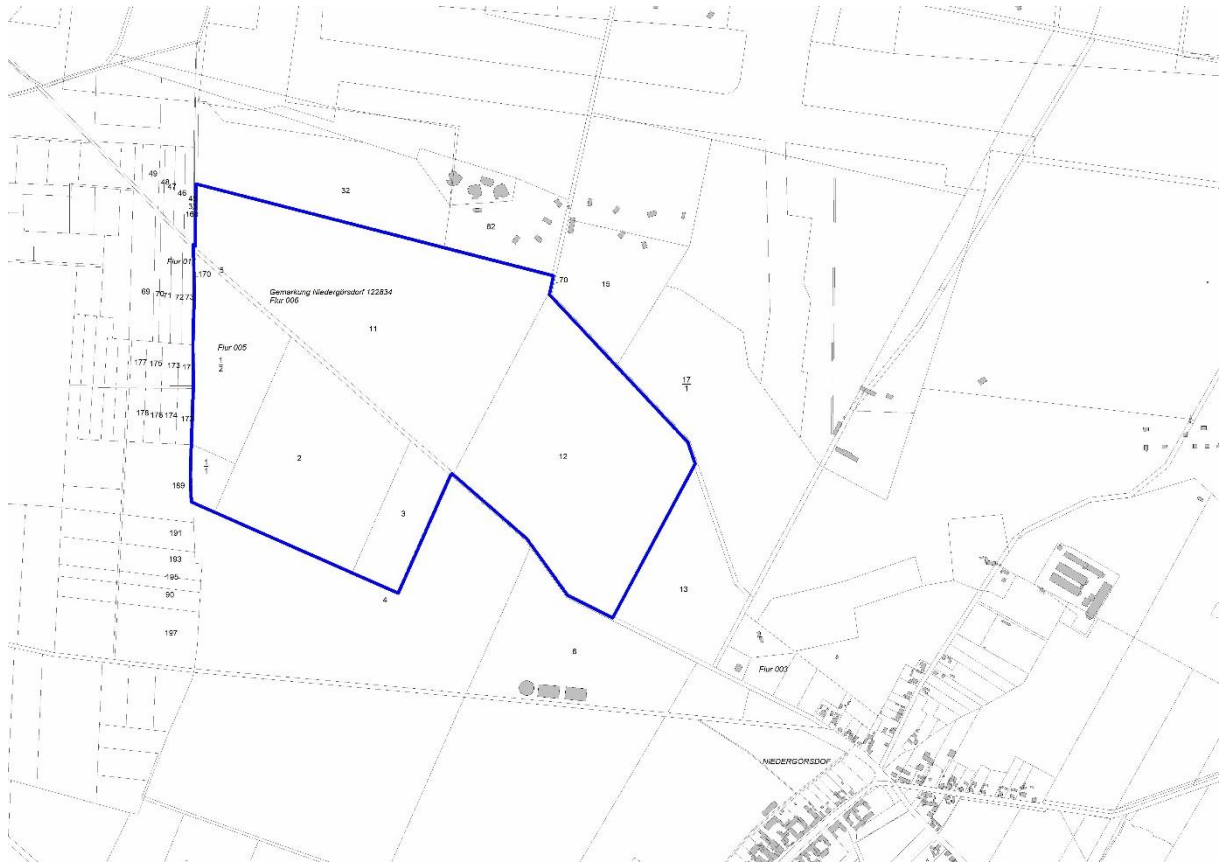


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) 2023

Erneuerbare Energien sind ab sofort auch energierechtlich von überragendem öffentlichem Interesse, denn die Klimakrise wird immer deutlicher, die Energiekosten für Strom, Gas und Öl schießen in die Höhe. Das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wurde am 7. Juli 2022 im Bundestag beschlossen und trat in Teilen am 30. Juli 2022 in Kraft. Die darin enthaltenen Neuregelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes 2023 (sog. Osterpaket) sollen den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland beschleunigen.

3.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR)

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Gemeinde Niedergörsdorf befindet sich im Weiteren Metropolenraum.

Laut Grundsatz G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Im LEP HR wird unter dem Grundsatz (G) 5.10 für die Nachnutzung von Konversionsflächen die Nutzung als Standort für Solarenergie/ Photovoltaik vorgeschlagen:

„Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Photovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden. Dies führt zu einer verstärkten Nachfrage nach entsprechenden Standorten. Um dieser Nachfrage raum- und umweltverträglich gerecht zu werden, können auf Konversionsflächen Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.“

3.3 REGIONALPLAN HAVELLAND-FLÄMING

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist unwirksam.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019, der Regionalen Planungsgemeinschaft zugegangen am 02.05.2019, die Nichtzulassungsbeschwerde im Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einem Fall zurückgewiesen. Das Urteil im Normenkontrollverfahren vom 05.07.2018 ist damit rechtskräftig geworden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung sowie den zugehörigen Umweltbericht gebilligt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Gesetz zur RegBkPIG beschlossen.

Aktueller Verfahrensstand zur Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming: In der Sitzung der Regionalversammlung am 18.11.2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren endete am 09. Juni 2022.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Für das Plangebiet sind nach dem aktuellen Arbeitsstands des Entwurfs des Regionalplans Festlegungen für Vorranggebiete Landwirtschaft vorgesehen. In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis (§ 17 Bundes-Bodenschutzgesetz) Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Für bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie sind möglich, wenn das Vorhaben bei der Flächennutzung die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Energiegewinnung mittels einer Solaranlage auf derselben Landfläche kombiniert (sogenannte Agri-Photovoltaik), so dass entsprechend DIN SPEC 91434:2021-05 die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter einer Aufständering der Solarmodule in Höhe von mindestens 2,10 Meter oder zwischen bodennahen Modulreihen durchführbar ist und der landwirtschaftliche Flächenverlust durch die Solaranlage nicht mehr als 10 Prozent für hoch aufgeständerte bzw. 15 Prozent für bodennahe Solarmodule beträgt.

Das Konzept zu Vorranggebieten Landwirtschaft soll auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Regionalplanentwurf Änderungen erhalten. Dies betrifft insbesondere eine angestrebte Erhöhung der Ackerzahl auf 30 sowie eine Neubewertung der sog. klimarobusten Flächen. Auch

die Berechnungsflächen sollen keine Berücksichtigung mehr finden. Damit würde sich die Flächenkulisse voraussichtlich verkleinern. Eine räumliche Steuerung durch Vorranggebiete für die Landwirtschaft wird weiterhin als sinnvoll erachtet. Die bisherige Entscheidung der Regionalversammlung, die maßgebliche Ackerzahl auf den Wert 24 festzulegen, wurde jedoch nicht bestätigt. Eine Einigung auf einen anderen Wert konnte nicht hergestellt werden.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern bei der Abwägung.

Mit der Errichtung von Agri-PV auf der Fläche gemäß der DIN SPEC 91434:2021-05 steht die Planung im Einklang mit den derzeitigen Zielen des Regionalplans.

3.4 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN TELTOW-FLÄMING (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG ist genehmigt.

Folgende Hinweise/ Entwicklungsziele werden im Zusammenhang mit Solar benannt: Als weitere regenerative Energiequelle gewinnt die Fotovoltaik zunehmende Bedeutung. Neben Dachflächen werden für die Installation von Modulen für die Solarstromerzeugung zunehmend Freiflächen, wie auf der ehemaligen Deponie am Frankenfelder Berg, im Bereich ehemaliger Rieselfelder der Stadt Luckenwalde, auf Konversionsflächen, aber auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Standorten, vorgesehen. In diesen Fällen sind insbesondere Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung sowie der Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.



Abbildung 2: Auszug LRP (ohne Maßstab)

Der Landschaftsrahmenplan stellt das Plangebiet als offenlandgeprägten Raum dar und sieht für das Plangebiet folgende Ziele vor:

- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Vorrangige Entwicklung von seltenen Laubwaldgesellschaften
- Erhalt und Aufwertung von Kleingewässern
- Richtung Ortslage Niedergörsdorf: Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung

3.5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) UND LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE NIEDERGÖRSDORF (LP)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedergörsdorf weist diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche aus. Im Bereich liegen einzelne Bodendenkmale und Flächen für Ausgleich – und Ersatzmaßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Weiterhin werden im Bereich des vorhandenen Weges eine geschützte Allee und Versorgungsleitungen dargestellt.

Der Landschaftsplan stellt die Flächen vorrangig als Landwirtschaftsfläche dar.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:

- Im Südwesten: Ordnungsgemäße Landwirtschaft – in strukturarmen Bereichen Anreicherung mit Kleingehölzen und Säumen
- Im Südosten: eingeschränkte Landwirtschaft (Großtrappen-, Grundwasserschutz) – Extensivierung der Nutzung
- Im Norden: Landwirtschaftsfläche mit Förderung des Anteils von Dauergrünland (Brachen, Grünland, Randstreifen,) aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes
- An der Waldkante: Entwicklung von Waldrändern
- Entlang des Weges: geschützte Allee – Erhalt/Ergänzung, geschützte Landschaftsteile
- Kleingewässer: Erhalt und Pflege naturnaher Kleingewässer, geschütztes Biotop, Naturdenkmal
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Neuanlage von Hecken und Baumreihen

Der Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Solarpark Niedergörsdorf Nord-West“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf fortgeschrieben.

In die Entwicklungskonzeption werden die geplanten Flächen für eine Agri-PV-Anlage aufgenommen. Die übrigen im LP festgelegten Maßnahmen werden angepasst bzw. übernommen.

3.6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Die Darstellungen des Umgebungsbereichs sind nachrichtlich u.a. hinsichtlich Bodendenkmale, Trinkwasserschutzzone aktualisiert.

4 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

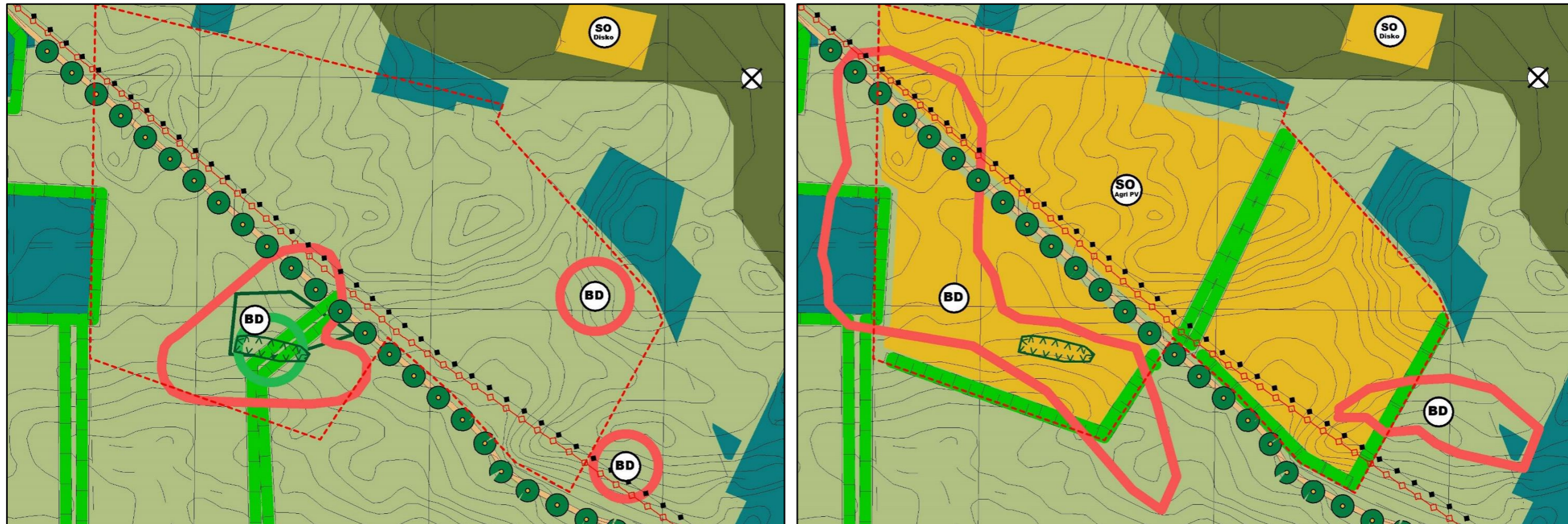



Abbildung 3: Flächennutzungsplanarstellung vorher / nachher

ZEICHENERKLÄRUNG


1. Art der baulichen Nutzung

 Sondergebiet nach § 11 BauNVO
Agri PV

7. Flächen für Landwirtschaft

 Landwirtschaft

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft


 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen

 Flächen für Wald

 Bodendenkmal

Geltungsbereich

 Geltungsbereich 6. FNPA

4.1 BESCHREIBUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedergörsdorf weist diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche aus. Im Bereich liegen einzelne Bodendenkmale und Flächen für Ausgleich – und Ersatzmaßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Weiterhin werden im Bereich des vorhandenen Weges eine geschützte Allee und Versorgungsleitungen dargestellt.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Agri-PV“ und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich einer aktuell als Landwirtschaft dargestellten Fläche.

5 UMWELTBERICHT

5.1 EINLEITUNG

Gemäß Baugesetzbuch ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter, Mensch und seine Gesundheit) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Niedergörsdorf Nord-West“ und zur parallelen 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

5.1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Agri-PV“ und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich einer aktuell als Landwirtschaft dargestellten Fläche. Das Plangebiet hat etwa eine Größe von etwa 81,56 ha.

5.1.2 FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz, wurden auch die Ziele des LEP HR sowie des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Teltow-Fläming berücksichtigt.

Die Bearbeitung des Umweltberichts basiert im Wesentlichen auf folgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Abs. 3: Verpflichtung zur Ausweisung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).
- §§ 13 bis 17 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft, Verpflichtung zu Vermeidung, Minimierung, Ausgleich Ersatz; § 18 BNatSchG: Verhältnis zum Baurecht; § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.
- § 1 BBodSchG (§ 1a Abs. 2: Bodenschutzklausel): Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens.

Baugesetzbuch

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Ausgehend von den Vorgaben der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden die für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht

beschrieben und bewertet. Dabei werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter zur Grundlage der Gliederung gemacht bzw., soweit sie für diese Umweltprüfung Relevanz besitzen, bei dem zum jeweiligen Belang passenden Schutzgut mitbehandelt.

Bundesnaturschutzgesetz / Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

Gemäß § 1 BNatSchG sind die übergeordneten Ziele des Naturschutzrechts darauf ausgerichtet, Natur und Landschaft so zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die §§ 13 bis 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regeln Eingriffe in Natur und Landschaft. Dies sind nach der Legaldefinition Veränderungen der Gestaltung oder Nutzungen von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Sind auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans Eingriffe zu erwarten, so wird nach § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden (s. o.).

Die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes regeln Vorschriften zum Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Demnach ist es unter anderem verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu verletzen, zu töten oder deren Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Für europäisch geschützte Arten gelten darüber hinaus bestimmte Bedingungen zum Erreichen von Verbotstatbeständen und möglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Seit dem 01.06.2013 gilt das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Es löst das Brandenburgische Naturschutzgesetz ab und regelt die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. Im § 1 BbgNatSchAG werden die abweichenden Regelungen aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind insbesondere die Regelungen des § 6 zur Ersatzzahlung und des § 18 Abs. 2 zum Schutz bestimmter Biotope von Belang.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Regelungsziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist es, den Boden in der Leistungsfähigkeit seiner natürlichen Funktionen und Nutzungen aller Art zu sichern oder wiederherzustellen. Unter Beachtung der bestehenden und künftigen Anforderungen an die Nutzung des Bodens sind Gefahren für den Boden und vom Boden ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit abzuwehren. Weiterhin müssen vorsorgebezogene Anforderungen einen dauerhaften Schutz der Funktionen des Bodens gewährleisten. Das Bundes-Bodenschutzgesetz fordert – wie auch das Baugesetzbuch – den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Wasserhaushaltsgesetz / Brandenburgisches Wassergesetz

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Baumschutz

Seit dem 17.12.2013 ist die Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutze der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile in Kraft. Als Besonderheit ist zu beachten, dass diese Verordnung nicht in den Innenbereichen der Gemeinden, im Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen von Gemeinden gilt.

Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming

Der LRP stellt das Plangebiet als offenlandgeprägten Raum dar und sieht für das Plangebiet folgende Ziele vor:

- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Vorrangige Entwicklung von seltenen Laubwaldgesellschaften
- Erhalt und Aufwertung von Kleingewässern
- Richtung Ortslage Niedergörsdorf: Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung

Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf (LP)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedergörsdorf weist diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche aus. Im Bereich liegen einzelne Bodendenkmale und Flächen für Ausgleich – und Ersatzmaßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Weiterhin werden im Bereich des vorhandenen Weges eine geschützte Allee und Versorgungsleitungen dargestellt

Der Landschaftsplan stellt die Flächen vorrangig als Landwirtschaftsfläche dar.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:

- Im Südwesten: Ordnungsgemäße Landwirtschaft – in strukturarmen Bereichen Anreicherung mit Kleingehölzen und Säumen
- Im Südosten: eingeschränkte Landwirtschaft (Großtrappen-, Grundwasserschutz) – Extensivierung der Nutzung
- Im Norden: Landwirtschaftsfläche mit Förderung des Anteils von Dauergrünland (Brachen, Grünland, Randstreifen,) aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes
- An der Waldkante: Entwicklung von Waldrändern
- Entlang des Weges: geschützte Allee – Erhalt/Ergänzung, geschützte Landschaftsbestandteile
- Kleingewässer: Erhalt und Pflege naturnaher Kleingewässer, geschütztes Biotop, Naturdenkmal
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Neuanlage von Hecken und Baumreihen

5.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Fläche/ Boden	<p>Es werden etwa 81 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant. Das Plangebiet ist hauptsächlich als Intensivacker genutzt.</p> <p>Der landwirtschaftlich genutzte Standort ist ein Sand- und Tieflehmstandort mit Decklehmsand, Sandbraunerden und Rosterden. Gemäß dem LP wird der Standort als potentiell mittel bis hoch empfindlich gegenüber Winderosion eingestuft.</p> <p>Die Ackerzahlen liegen mehrheitlich unter 24, Einzelflächen darüber. Die durchschnittliche Ackerzahl liegt bei ca. 28.</p> <p>Die Wertigkeit des Schutzgutes Fläche ist als gering bis mittel einzustufen.</p>	<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.</p>	<p>Baubedingt: Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Anlagebedingt: Insgesamt bleibt die derzeitige Nutzung als Landwirtschaftsfläche erhalten. Für den Zeitraum der Nutzung als PV-Anlage wird die Fläche der bisherigen Hauptfunktion als Standort für Kulturpflanzen nicht entzogen.</p> <p>Die Bauweise (Aufständigung der Solaranlagen ohne Fundament) beschränkt den zukünftigen Versiegelungsgrad deutlich. Innerhalb der Sondergebietsfläche wird durch das Aufstellen der Module und die Versiegelung bzw. Verdichtung im Bereich der Modulaufständigung nur von einem geringen Eingriff ausgegangen.</p> <p>Diese werden bei der Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung mit 2 % zu versiegelnder Fläche angesetzt (u.a. durch Betonfundamentfreie Rammfähle, tlw. geschotterte Wege). Ein Funktionsverlust</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Boden durch Vermeidung von Totalversiegelungen (Wartungswege wasserdurchlässig gestalten) • Schutz des Bodens vor Erosion sowie Verdichtung durch rasche ingenieurbio-logische Maßnahmen nach Bauabschluss in den einzelnen Bauabschnitten • Beschränkung des Baustellenverkehrs • Lagerung des Mutterbodens in unmittelbarer Nähe • Verstärkter Einsatz von Recyclingbaustoffen • Anlage von Heckenstrukturen • Extensive Grünfläche unter den Solarmodulen in 1,5 m breite Streifen sowie im Bereich des Wildkorridors

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
			durch Versiegelung und Verdichtung wird nur in den Bereichen der Betriebsgebäude wie z.B. den Trafostationen auftreten.	
Natura 2000 Gebiete	Europäische Schutzgebiete liegen für das Gebiet und seine nähere Umgebung nicht vor.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Bei Durchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Es ist keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme notwendig.
Wasser	<u>Grundwasser:</u> Der Grundwasserflurabstand liegt im nördlichen Bereich bei > 10 m. In diesem Bereich ist mit lokal erhöhten Belastungen durch Altstandorte, Altlastenverdachtsflächen und Munition auf ehemaligen militärischen Übungs- und Schießplätzen zu rechnen. Der südliche Bereich weist einen Grundwasserflurabstand von > 5 m bis 10 m auf. In diesem Bereich ist mit potentiell Schad- und Nährstoffeintrag durch Ackernutzung in Bereichen mit hoher	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Baubedingt: Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht ein. Anlagenbedingt: Im Plangebiet wird die Versiegelung durch die Festsetzung als Agri-PV-Anlage und durch die Aufständigung im Ramm- oder Schraubverfahren sehr gering gehalten. Eintreffendes Wasser versickert somit nahezu ungehindert. Es ist keine Veränderung des Bodengefüges zu erwarten.	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Versickerung von oberflächlich anfallenden Niederschlagswasser • geringe Versiegelung im Gebiet

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	<p>Grundwassergefährdung zu rechnen. Damit liegt im gesamten Bereich eine mittlere bis hohe Grundwassergefährdung vor.</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Im südlichen Bereich befindet sich ein Kleinstgewässer, welches als § 30 Biotop geschützt ist.</p>			
Klima und Luft-hygiene	<p>Die Plangebietsfläche wird den sonstigen Kaltluftentstehungsgebieten mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität (Acker) zugeordnet.</p>	<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert</p>	<p>Baubedingt: Baubedingt kann es zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.</p> <p>Anlagenbedingt: Staubimmissionen können bei paralleler Nutzung als Landwirtschaftsfläche zu Beeinträchtigung der Energiegewinnung führen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion sind unerheblich, da die Fläche zu einem großen Anteil weiterhin eine Landwirtschaftsfläche bleibt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung des Plangebietes • Extensive Grünfläche unter den Solarmodulen in 1,5 m breite Streifen sowie im Bereich des Wildkorridors

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p>Das Plangebiet ist hauptsächlich als Intensivacker genutzt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich die lückige Allee entlang des Weges (geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatschG). Angrenzend befinden sich kleinere Waldstrukturen. Ein temporäres Kleingewässer (geschütztes Biotop gem. § 30 BNatschG) befindet sich im südlichen Bereich.</p> <p>In einem Scoping-Termin am 27.10.2023 wurde mit unteren Naturschutzbehörde der Untersuchungsumfang zu folgend Arten abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insekten • Vögel (insbesondere Feldlerche, Wiesenweihe) • Amphibien im Bereich des § 30 	<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplans werden Artenschutzrechtliche Untersuchungen durch die UmLand vorgenommen:</p> <p>Im weiteren Verfahren werden die Ergebnisse ergänzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen der Bauzeiten: Sämtliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Bereich möglicher Vorkommen von Brutvogelarten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. • Anlage von Heckenstrukturen/ Erhalt der Allee • Erhalt des Kleingewässers • Schaffung eines Wildkorridors

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> Biotops - Temporäres Kleingewässer Zauneidechse 			
Landschaftsbild	Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien 'Vielfalt', 'Natürlichkeit' und 'Eigenart' bewertet. Der offendländ geprägte Raum ist strukturarm und eben. Aufgrund der Nutzung als intensive Landwirtschaftsfläche ist das Landschaftsbild eingeschränkt.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	<p>Baubedingt: Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf die Erlebbarkeit des Landschaftsbildes.</p> <p>Anlagenbedingt: Die Fläche erfährt eine technische Überprägung, die die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt. Aufgrund der bestehenden Gehölzstrukturen und Topografie ergibt sich eine geringe Fernwirkung der Agri-PV-Anlage.</p> <p>Durch die Planung als Agri-PV-Anlage findet sich alle 7,5 m eine Modulreihe, die maximal 4,50 m hoch ist – die überwiegende Sondergebietsfläche wird weiterhin als Acker landwirtschaftlich genutzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung des Landschaftsbildes durch Eingrünung Grünordnerische Festsetzungen ergeben eine Abgrenzung zur umgebenden Landschaft
Mensch (Lärm, Immissionen, Erholung, etc.)	Der Geltungsbereich wird dem strukturarmen, schwach reliefierten offendländ geprägten Raum zugeordnet und weist damit	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der	In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen.	<ul style="list-style-type: none"> Zeitlich befristete Zunahme des Verkehrs durch Anlieferung und damit der Lärm- und Abgasemissionen Reflexionen (in Nahbereich)

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	<p>eine mittlere Erlebniswirksamkeit auf. Feldgehölze und kleinflächige Waldbereiche tragen zur Raumgliederung bei.</p> <p>Insgesamt verfügt das Plangebiet über eine niedrige bis mittlere Wertigkeit hinsichtlich der Natürlichkeit und Vielfalt.</p>	<p>Basiszustand des Schutzgutes unverändert.</p>	<p>Anlagenbedingt: Die Fläche erfährt eine technische Überprägung.</p> <p>Durch den geplanten Betrieb kommt es nicht zur Entstehung von Lärm, Luftschadstoffen, Gerüchen, Abfall oder Abwässern. Mit Emissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen und Straßen ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grünordnerische Festsetzungen ergeben eine Abgrenzung in Richtung der Wohnbebauung
<p>Kultur- und andere Sachgüter</p>	<p>Im Bereich sind die Bodendenkmäler 130830 „Siedlung der Urgeschichte und des Neolithikums, Gräberfeld und Kreisgrabanlage der Urgeschichte, Turmhügel des Mittelalters“ und 130829 „Siedlung der Ur- und Frühgeschichte, Gräberfeld der Bronzezeit“ bekannt.</p>	<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.</p>	<p>Da die Solaranlagen nur aufgeständert und mittels Pfählen im Erdreich verankert sind, ist eine Beeinträchtigung der Bodendenkmale nicht zu befürchten.</p>	<p>Es ist keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme notwendig.</p>

Umweltaspekt	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen Baubedingt/Betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als intensive Landwirtschaftsfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Baubedingt erzeugte Abfälle sind entsprechend der gesetzlichen Normen zu entsorgen. Aufgrund der Art der baulichen Nutzung werden keine Abfälle erzeugt. Nach Aufgabe der Solarnutzung werden die baulichen Anlagen ordnungsgemäß abgebaut und entsprechend verwertet.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als intensive Landwirtschaftsfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Solche Risiken sind nicht zu erwarten, da mit dieser Bauleitplanung keine Vorhaben vorbereitet werden, bei denen mit Unfällen oder Katastrophen zu rechnen ist.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als intensive Landwirtschaftsfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

- Begründung mit Umweltbericht

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als intensive Landwirtschaftsfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Nutzung von Solarenergie keine CO ₂ -Emissionen entstehen werden und das Vorhaben zur Reduzierung von Schadstoffen führt.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
---	---	---	--	--

5.3 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND BEWÄLTIGUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG

Das Vorhaben hat insgesamt geringe bis mittlere Umweltauswirkungen, die durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich vertretbar sind.

5.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es handelt sich um konkrete Vorhaben zur Entwicklung einer intensiven Landwirtschaftsfläche zur Doppelnutzung als Agri-PV-Anlage. Daher stehen keine Alternativen zur Verfügung.

5.5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.5.1 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Die Bestandserfassung und -bewertung einschließlich Prognose der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ, unter Beachtung von (rechtlichen) Planungsvorgaben, durch die Auswertung vorliegender Datengrundlagen sowie durch die Einholung von Informationen von Fachbehörden.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung lagen für die Maßstabs- und Untersuchungsebene des Flächennutzungsplanes keine nennenswerten Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben vor. Kenntnislücken, z.B. beim Arten- und Immissionsschutz, sind auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend auszuräumen.

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Geoinformationssystem Brandenburg
- Fachinformationssystem LfU Brandenburg
- Fachinformationssystem BLDAM
- LRP Teltow Fläming
- Landschaftsplan Niedergörsdorf
- Flächennutzungsplan Niedergörsdorf
- Örtliche Geländeerhebungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ sowie die HVE angewandt.

Ein Artenschutzrechtliche Kartierungen erfolgen durch die Firma UmLand unter Anwendung von der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Methode.

5.5.2 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTÜBERWACHUNG EINSCHLIEßLICH AUSGLEICHSMONITORING

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind konkrete Maßnahmen benannt. Ein Monitoring ist insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz und Anpflanzungen im Rahmen der Vorhabengenehmigungen zu veranlassen. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde.

5.6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Niedergörsdorf Nord-West“ werden Intensivacker als „kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ in Doppelnutzung gebracht. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und den Zielen angepasst.

Die Baumaßnahmen verursachen Eingriffe, die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt werden und für die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu bilanzieren sind.

Umwelterhebliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten. Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist zurzeit hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Arten/Biotope entstehen durch den Verlust von Lebensraum. Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen temporäre Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Mensch/Erholung zu erwarten. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang Grundwasser Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen. Für den Umweltbelang Klima sind keine bedeutsamen Veränderungen zu erwarten. Vorhandene Bodendenkmale werden aufgrund der Bauweise der Agri-PV-Anlage nicht beeinträchtigt.

6 VERFAHREN

Beschluss zu 6. Änderung des FNP _____ 21.06.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB _____

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB _____

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB _____

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB _____

Der Verfahrensstand bzw. die dazugehörigen Daten werden im weiteren Verfahren ergänzt.

7 RECHTSGRUNDLAGEN

- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz-gesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28);
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18])
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)